

1. Einführung ins Beihilfenrecht – Introduction to State Aid Law

1.1. Beihilfenrecht als Teil des Wettbewerbsrechtes

1.1.1. Regelungsbereich

Die Grundnormen des Europäischen Beihilfenrechtes finden sich im **Primärrecht**, im Titel VII des **Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union = AEUV** (im englischen: *Treaty on the Functioning of the European Union = TFEU*).

Der Titel VII trägt die Bezeichnung „*Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften*“ und enthält in seinem ersten Kapitel „*Wettbewerbsregeln*“ den Abschnitt 2 „*Staatliche Beihilfen*“. Hier finden sich die **Artikel 107, 108 und 109**, welche die Kernbestimmungen des Europäischen Beihilfenrechtes sind.

Schon durch die Struktur und die Einordnung dieser primärrechtlichen Beihilfe-regelungen lässt sich erkennen, dass das EU-Beihilfenrecht ein Unterkapitel des europäischen Wettbewerbsrechtes und wichtiger Bestandteil dessen ist.

1.1.2. EU-Wettbewerbsrecht im engeren vs im weiteren Sinn

Die Kernbestimmungen der wettbewerbsrechtlichen Tatbestände „*im weiteren Sinn*“ sind:

- der **Art 101 AEUV** – das Kartellverbot
- der **Art 102 AEUV** – das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
- die **Fusionskontrollverordnung (FKVO)**
- und die **Artikel 107 ff AEUV** – das staatliche Beihilfenverbot

Während das EU-Wettbewerbsrecht „*im engeren Sinn*“ (zu dem das EU-Beihilfenrecht NICHT zählt) das Verhalten zwischen Unternehmen untereinander regelt, wird beim EU-Beihilfenrecht das Verhalten der Mitgliedstaaten im Wettbewerb festgelegt.

Zentraler Unterschied zwischen den wettbewerbsrechtlichen Tatbeständen im engeren Sinn und dem Beihilfenrecht ist somit die Tatsache, dass die Normen des Beihilfenrechtes primär staatengerichtet sind und daher die Adressaten der beihilfenrechtlichen Normen die EU-Mitgliedstaaten selbst sind.¹ Das Wettbewerbsrecht im engeren Sinn hingegen ist unternehmensgerichtet und die Subjekte sind die einzelnen Unternehmen selbst.

¹ Jäger, Materielles Europarecht (2020)² 365.

Diese Unterscheidung lässt sich schon legistisch aus den Überschriften des AEUV herauslesen:

- Der Abschnitt 1 nennt sich „*Vorschriften für Unternehmen*“ und beinhaltet die Artikel 101 bis 106 AEUV = **Wettbewerbsrecht im engeren Sinn**
- Der Abschnitt 2 nennt sich „*Staatliche Beihilfen*“ und beinhaltet die Artikel 107 bis 109 AEUV = **europäisches Beihilfenrecht**

Der englischsprachig geläufige Begriff „*State Aid Law*“ ist viel aussagekräftiger als der überwiegend im Deutschen verwendete Begriff „*Europäisches Beihilfenrecht*“. Ersterer beinhaltet schon das Wort **Staat**. Hier ist die Ausrichtung der Beihilfenormen an Staaten (Mitgliedstaaten) bereits angedeutet und aus dem Wortlaut erkennbar.

Europäische Wettbewerbsregeln (im weiteren Sinn)	
an Unternehmen gerichtet	an Mitgliedstaaten gerichtet
Kartellverbot	EU-Beihilfenrecht
Marktmissbrauch	
Fusionskontrolle	

Abb 1: Europäisches Wettbewerbsrecht im weiteren Sinn

Das Europäische Beihilfenrecht interagiert und korreliert darüber hinaus mit vielen anderen Rechtsgebieten, Überschneidungen existieren vor allem mit den europäischen Grundfreiheiten (*free movement of goods, workers, services, capital*).

1.2. Ziele des EU-Beihilfenrechtes

Ein zentrales Ziel der EU ist gem Art 3 Abs 3 EUV die Einführung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen einheitlichen Marktes (= europäischer Binnenmarkt).

Um einen solchen **funktionierenden Binnenmarkt** gewährleisten zu können, müssen unfaire Handlungen von Unternehmen vermieden werden.² Anfangs wird oft an Missbrauch oder Kartelle gedacht, doch wird die Tatsache vergessen, dass auch staatliche Subventionen und sonstige staatliche finanzielle Begünstigungen wettbewerbsbeeinträchtigende Auswirkungen haben können.³ Auch Eingriffe von den Mitgliedstaaten selbst können den Binnenmarkt verfälschen.

2 EuGH 12.4.2019, T-492/15, *Lufthansa/Kommission*, Rz 198, siehe auch *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht (2016)², 2, Rz 2.

3 *Bieber/Epiney/Haag*, Die Europäische Union¹¹ (2015), 415 Rz 1.

Beihilfen stellen dabei ein machtvoll Instrument dar, welches weitgehende Auswirkungen auf den freien Unionsmarkt haben kann. So kann es zu einem Förderwettbewerb („*subsidy race*“) zwischen den Mitgliedstaaten kommen, indem jeder Mitgliedstaat seine nationalen Unternehmen bestmöglich – mit welchen Mitteln auch immer – unterstützt.

Beihilfen stellen unsichtbare Barrieren im freien ungestörten Binnenmarkt dar. Solche **staatlichen Eingriffe in den Leistungswettbewerb** sollen durch das europäische Beihilfenrecht **vermieden werden**.⁴

Binnenmarkt = *frei von Verfälschungen*

- 1) durch Unternehmen (Wettbewerbsrecht im engeren Sinne)
 - 2) durch Mitgliedstaaten (= *staatliches* Beihilfenrecht)
-

Das EU-Beihilfenrecht stellt einen Grundpfeiler des Binnenmarktrechtes dar. Es soll weitgehende Eingriffe der Mitgliedstaaten ausschalten, um einen **fairen und unverfälschten Binnenmarkt** aufrechtzuerhalten. Der Unionsmarkt soll allein aus seinen internen Mechanismen, ohne künstliche Eingriffe, getragen werden. Alles, was diesem Ziel zuwiderläuft, wird verhindert. Daraus folgt, dass das **Schutzgut des EU-Beihilfenrechtes der Unionsmarkt** selbst ist.⁵

Der freie, unverzerrte Wettbewerb zählt zu den Eckpfeilern der Europäischen Gemeinschaft.⁶

In jedem Mitgliedstaat sollen die gleichen Bedingungen aufrechterhalten werden. Es gilt, Marktzutrittsschranken, verursacht durch Mitgliedstaaten, zu verhindern. Aufgrund dessen wird grundsätzlich ein strenger Rahmen bei der Beihilfenprüfung angewendet. Nur in spezifisch geregelten Fällen kann Beihilfe gerechtfertigt werden:

State aid rules should support the competitiveness of EU industry where there are market failures and the need to strengthen value chains.⁷

Wenn also die Funktionsweise des Marktes optimiert wird, um ein Marktversagen zu korrigieren, welches nicht aus internen marktspezifischen Mechanismen gelöst werden kann, können Beihilfen sehr wohl ein geeignetes Mittel darstellen.⁸

4 Jäger, Materielles Europarecht (2020)² 365.

5 Kölbl, Grundlagen des EU-Beihilfenrechtes (2021), 27.

6 Bekanntmachung der Kommission – Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, 15.11.2007 (2007/C 272/05), Rz 79.

7 Von der Leyen, Executive Vice-President for A Europe fit for the Digital Age – Mission letter, 1.12.2019 https://ec.europa.eu/commission/commissioners/sites/default/files/commissioner_mission_letters/mission-letter-margrethe-vestager_2019_en.pdf (7.4.2022).

8 KOM (2005) 107 endgültig, Aktionsplan Staatliche Beihilfen, 7.6.2005, SEK(2005)795, Rz 10.

Wie soll ein unverfälschter Binnenmarkt gewährleistet werden?

Das allgemeine Schutzsystem des Binnenmarktes besteht aus dem an die Mitgliedstaaten gerichteten staatlichen Beihilfenverbot, in Kombination mit den an Unternehmen gerichteten sonstigen Wettbewerbsregeln.

Für ein Verständnis des europäischen Beihilfenrechts sollte dieser Zweck – ein unverfälschter Binnenmarkt – immer im Hinterkopf behalten werden. Dadurch fallen die Anwendung und Auslegung der zahlreichen beihilfenrechtlichen Normen leichter.

Das Ziel der EU-Beihilfenkontrolle ist nicht die globale Reduzierung der Subventionsausgaben in den Mitgliedstaaten, sondern die Verhinderung und Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt.⁹

1.3. Was ist Beihilfe im europarechtlichen Sinne?

In den meisten Freihandelszonen (*free trade agreements*) besteht eine sogenannte Subventionskontrolle (*subsidy control*), dh es wird gegen künstliche Barrieren des Marktes vorgegangen. So besteht in der WTO ein eigenes Subventionsregime mit Subventionskodex und Übereinkommen.¹⁰ Diese Regelungen bauen auf einer vergleichbaren Idee, wie die des Europäischen Beihilfenrechtes, auf und verfolgen einen ähnlichen Zweck. Diese anderen Subventionen sollten jedoch vom spezifischen eigenständigen staatlichen Beihilfenbegriff des Europarechtes abgegrenzt werden. Das beihilfenrechtliche Konzept (*State Aid concept*) geht darüber hinaus und ist generell viel weiter gefasst.

Weiters ist der Begriff von nationalen (zB österreichischen) Förder-/Subventionsbegriffen zu unterscheiden.

[...] der Begriff der Beihilfe [ist] daher weiter als der Begriff der Subvention, denn er umfasst nicht nur positive Leistungen wie Subventionen selbst, sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat und die somit zwar keine Subvention im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen aber nach Art und Wirkung gleichstehen.¹¹

1.4. Das State Aid Concept

Die Beihilfendefinition im europarechtlichen Sinne ist sehr **weitläufig, formalistisch** und **komplex**. Sie ist direkt im Primärrecht verankert und anhand von **objektiven Kriterien** auszulegen.¹²

9 *Bieber/Epiney/Haag*, Die Europäische Union¹¹ (2015), 416 Rz 5.

10 Die multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) – Anhang 1 – Anhang 1A – Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (WTO-GATT 1994); Näheres siehe auch in *Bartosch*, EU-Beihilfenrecht (2016)², 11 Rz 19.

11 EuGH 15.3.1994, C-387/92, *Banco Exterior*, Rz 13; schon in EuGH 23.2.1961, Rs 30/59, *De Gezamenlijke Steenkolenmijnen*, 43.

12 EuGH 22.12.2008, C-487/06 P, *British Aggregates/Kommission*, Rz 111.

- Eine Beihilfe liegt nur dann vor, wenn alle **Elemente** des **Art 107 Abs 1 AEUV** erfüllt sind.
- Alle dort genannten Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein. Nur dann kann überhaupt von einer staatlichen Beihilfe im unionsrechtlichen Sinne gesprochen werden.
- Liegt eine staatliche Beihilfe vor, so ergibt sich dies deshalb schon primärrechtlich (aus den europarechtlichen Verträgen).

Die **Europäische Kommission**, als **Beihilfenüberwachungsorgan**, hat dies nicht erst durch einen Rechtsakt festzustellen.

Diese allesentscheidende Frage, ob überhaupt eine Beihilfe vorliegt, kann jedoch im Detail eine äußerst komplexe sein. Vor allem im Rechtsgebiet des Beihilfenrechtes ist die Antwort oft vielseitig und kann gleichzeitig in mehrere Richtungen gehen.

Hierbei verfügt die Kommission über ein weites Ermessen, dessen Ausübung komplexe, wirtschaftliche und soziale Wertungen voraussetzt.¹³

Im Laufe der Jahre hat sich ein **einheitliches Prüfschema** zur Einstufung als staatliche Beihilfe iSd Unionsrechts entwickelt, welches in Kapitel 2. dieses Buches ausführlich dargestellt und beleuchtet wird.

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Begriffes wurden auch zahlreiche Orientierungshilfen¹⁴ herausgegeben, die die Definition und das formalistische Prüfschema näher erläutern sollen.

Das Rechtsgebiet des EU-Beihilfenrechtes ist sehr **rechtsprechungslastig**, es lebt davon und entwickelt sich laufend weiter.

Weiters sollten staatliche Beihilfen von EU-Förderungen unterschieden werden, welche direkt aus dem EU-Budget und von deren Institutionen kommen. Sie stellen keine Beihilfen im europarechtlichen Sinne (= staatliche Beihilfen) dar, da hier das Kriterium des Staates fehlt (keine kumulative Erfüllung der Beihilfenelemente nach Art 107 Abs 1 AEUV).

Schlussendlich ist zwischen einer europarechtlichen (staatlichen) Beihilfe und einer nur allgemeinen Fördermaßnahme zu unterscheiden, von der sämtliche Unternehmen profitieren und somit ebenfalls ein Tatbestandselement des Art 107 Abs 1 AEUV – die Selektivität – fehlt.

1.5. Formen

Eine staatliche Beihilfe im europarechtlichen Sinne kann, wie schon in den primärrechtlichen Bestimmungen des Art 107 Abs 1 AEUV geregelt, **verschiedenste Formen** annehmen:

Art 107 Abs 1 AEUV: ... „in any form whatsoever” ...

¹³ EuGH 29.7.2019, C-654/17 P, *BMW/Kommission*, Rz 80; siehe auch: EuGH 19.7.2016, C-526/14, *Kotnik ua*, Rz 38 und die dort angeführte Rechtsprechung.

¹⁴ Siehe unter 1.6.2.

So muss nicht immer ein direkter Geldfluss stattfinden oder müssen Sachleistungen gegeben werden, sondern es können vielmehr auch verdeckte Maßnahmen eine Beihilfe iSd Europarechts darstellen. In der Praxis sind gerade solche Konstellationen die Mehrzahl.

Mögliche Gestaltungsformen einer Beihilfe können Zinsvergünstigungen, Darlehen, nationale Steuergestaltungsmaßnahmen (siehe Kapitel 12.), Investitionshilfen, Bürgschaften oder Haftungsübernahmen, uvm sein – wenn sie alle Beihilfenelemente des Art 107 Abs 1 AEUV erfüllen.

EuGH 3.3.2021, *Poste Italiane SpA*, C-434/19 und C-435/19

Der EuGH stufte in diesem Urteil folgende Maßnahme als *verbotene Beihilfe iSd Europarechts* ein:

Ein italienisches Gesetz, welches Konzessionäre verpflichtete, ein Girokonto bei der Poste Italiane (Postbank) zu eröffnen, um von Steuerpflichtigen über dieses Konto die Grundsteuer (ICI) zu erheben.

Dabei war ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben, dass die Konzessionäre der Poste Italiane Kontoführungsgebühren zu bezahlen hatten.

Der EuGH beurteilte die ausschließliche Betrauung der Postbank, mit dem Recht, einseitig die Kontoführungsgebühr festzulegen, als staatliche Beihilfe iSd Unionsrechts.

Art. 107 AEUV ist dahin auszulegen, dass die nationale Maßnahme, aufgrund deren die mit der Erhebung der *Imposta comunale sugli immobili* (kommunale Grundsteuer) betrauten Konzessionäre verpflichtet sind, bei Poste Italiane SpA über ein auf ihren Namen lautendes Girokonto zu verfügen, um den Steuerpflichtigen die Zahlung dieser Steuer zu ermöglichen, und eine Gebühr für die Führung dieses Girokontos zu entrichten, eine „staatliche Beihilfe“ im Sinne der genannten Bestimmung darstellt, sofern diese Maßnahme dem Staat zugerechnet werden kann, Poste Italiane aus staatlichen Mitteln einen Vorteil verschafft und geeignet ist, den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu verfälschen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.¹⁵

Aufgrund der **weiten Interpretation** des **Beihilfenbegriffes** ist die Europäische Kommission oft an Dritte angewiesen, um nicht angemeldete Beihilfen, die die vielfältigsten Formen annehmen, überhaupt erst ausfindig zu machen.

Prinzipiell ist es den Mitgliedstaaten verboten, neue Beihilfen einzuführen oder bestehende Beihilfen zu verändern, ohne vorab die Europäische Kommission anzurufen. Durch die verschiedensten Konstellationen der Ausgestaltungen von staatlichen Beihilfen ist es nicht eindeutig und oft schwierig, diese Maßnahmen aufzuspüren.

¹⁵ Rz 83.

Dass der unionsrechtliche Beihilfenbegriff so weit gefasst ist, hat den Zweck, so viele potenzielle Konstellationen wie möglich vom Anwendungsbereich der Beihilfendefinition erfassen zu können.

1.6. Die zentralen Bestimmungen

1.6.1. Primärrecht

Ein jedes Rechtsgebiet fußt auf Normen.

Die Basis des europäischen Beihilfenrechtes findet sich im Primärrecht in den **Artikeln 107 bis 109 AEUV**.

- **Art 107 AEUV:** Im Abs 1 findet sich die **Beihilfendefinition**. Grundsätzlich sind Beihilfen kein neues Thema, bereits die Gründungsverträge der heutigen EU hatten den Beihilfenbegriff normiert.¹⁶ Die Definition der europarechtlichen Beihilfe hat sich seit ihrer Entstehung – dem Vertrag von Rom 1957¹⁷ – nicht verändert.
- **Art 108 AEUV:** Die **Europäische Kommission** (*die Generaldirektion für Wettbewerb – DG Competition*) als **Beihilfenkompetenzinstanz** wird festgelegt. Der Art 108 AEUV beinhaltet formelle Aspekte des Beihilfenrechtes.
- **Art 109 AEUV:** Der **Rat** wird ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlamentes Durchführungsverordnungen zum Beihilfenrecht zu erlassen.

Die Normen des Europäischen Beihilfenrechtes gelten für alle Mitgliedstaaten und sind in allen Wirtschaftssektoren anwendbar. Aufgrund des zunehmenden Globalisierungsprozesses und der Handelsliberalisierung bzw Öffnung der Märkte wird von der Kommission angestrebt, auch mit Drittstaaten ähnliche beihilfenrechtliche Regelungen (bilaterale Abkommen, Handelsabkommen etc) einzuführen und sich auf Wettbewerbsregeln zu einigen.

Erwähnenswert ist, dass auch im Art 61 des EWR-Abkommens¹⁸ eine Parallelregelung zu den Art 107 ff AEUV besteht.

Exkurs: Beihilfenrecht und Schweiz

Das Freihandelsabkommen EU-Schweiz von 1972¹⁹ (FHA 72) war eines der ersten zwischen der EU und der Schweiz mit dem Ziel, einen freien Markt zwischen beiden herzustellen.

16 Siehe Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 25.3.1957, Art 92–94.

17 Ex-Artikel 92 ff des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1957.

18 Europäischer Wirtschaftsraum, Mitglieder sind alle EU-Staaten und Island, Liechtenstein und Norwegen; siehe Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – Schlußakte – Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien – Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten – Übereinkommen – Vereinbarte Niederschrift – Erklärungen einzelner oder mehrerer Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

19 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.7.1972, SR.0.632.401 (Freihandelsabkommen/FHA).

Es enthält in Art 23 ein Verbot für Beihilfen, das dem des Unionsrechtes sehr ähnlich ausgestaltet ist. Auch im Bereich des Luftverkehrs besteht eine eigenständige Beihilfenvorschrift.²⁰ Beide Abkommen sind bis heute in Kraft.

Die für Wettbewerbsangelegenheiten zuständige Behörde in der Schweiz ist die Weko (Wettbewerbskommission).

Art 23 FHA 72

(1) Mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens sind unvereinbar, soweit sie geeignet sind, den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu beeinträchtigen,

[...]

iii) jede **staatliche Beihilfe**, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Praktik mit diesem Artikel unvereinbar ist, so kann sie gemäß den in Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen und Verfahren geeignete Maßnahmen treffen.

Exkurs: Beihilfenrecht und Brexit

Beim Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU stellte sich die Frage des Umganges mit den bis dahin anwendbaren europäischen Beihilfenrechtsnormen. Da das unionsrechtliche Beihilfenverbot nach Verlassen der EU für das VK nicht mehr gültig war, haben sich die EU und das VK auf das sog *TCA Trade and Cooperation Agreement*²¹ geeinigt.

Da die europarechtliche Terminologie State Aid nicht mehr passend erschien, wird in den VK von „*subsidy control*“ gesprochen.²²

1.6.2. Sekundärrecht

Zur Ausgestaltung und Konkretisierung der primärrechtlichen Beihilferegelungen bestehen im Beihilfenrecht viele sekundärrechtliche Akte,²³ die von den Organen der EU geschaffen werden. So existiert ua eine Vielzahl von **Verordnungen**. Sie genießen nach Art 288 AEUV allgemeine und unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten. Da sie unmittelbar anwendbar sind, ist kein innerstaatlicher Umsetzungsakt notwendig, um sich auf sie zu berufen.

Die Kommission bemüht sich, möglichst viele Orientierungshilfen, wie **Bekanntmachungen**, zu bieten, um die Anwendung des Beihilfenrechtes zu erleichtern. Diese Vielzahl hat den Zweck, Rechtssicherheit zu schaffen.

20 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21. Juni 1999, SR 0.748.127.192.68.

21 Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, 30.4.2021, ABL L 149/11, siehe Kapitel 3 Subventionskontrolle Art 363 ff.

22 Näheres siehe auch in *Hummelbrunner*, Beihilferecht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich ab 2021, in *Jaeger* (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht (2021), 467 ff.

23 Siehe Art 288 AEUV.

Die wichtigsten Verordnungen des Beihilfenrechtes sind ua:

- die Verfahrensverordnung VVO²⁴
- die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO²⁵
- die (allgemeine) De-minimis-VO²⁶
- die De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (De-minimis-DAWI-VO)²⁷
- die Durchführungsverordnung DVO²⁸



Abb 2: Die zentralen Bestimmungen

Darüber hinaus existiert eine große Anzahl von **Bekanntmachungen** (*notice*), **Mitteilungen** (*communication*) und **Leitlinien** (*guidelines*), welche grundsätzlich nicht verbindlich sind, bei denen jedoch eine Selbstbindungswirkung durch die Kommission angenommen wird.²⁹

Wichtige **Bekanntmachungen** unter vielen sind:

- Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe³⁰ (*notice on the notion of state aid*)

24 VO (EU) 2015/1589 ABL L 248/9.

25 VO (EU) Nr 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

26 VO (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

27 VO (EU) Nr 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

28 VO (EG) 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

29 EuG 5.1.1997, T-149/95, *Durcos/Kommission*, Rz 61; EuGH 14.1.1997, C-169/95, *Spanien/Kommission*, Rz 19.

30 Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01).

- Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte³¹
- Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung von Beihilfen (Rückforderungsbekanntmachung)³²
- DAWI-Mitteilung³³
- DAWI-Freistellungsbeschluss³⁴
- DAWI-Rahmen³⁵
- Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren³⁶
- Transparenzmitteilung³⁷
- Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation³⁸
- Mitteilung für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen³⁹
- IPCEI-Mitteilung (*Important Projects of Common European Interest*)⁴⁰

Die Aufzählung stellt nur einen geringen Anteil an der Vielzahl der Dokumente im Beihilfenrecht dar.

Bis dato besteht ein großer und weitläufiger Umfang von Rechtsvorschriften, der dieses Rechtsgebiet zu einem durchaus komplexen macht.

Exkurs: Außerhalb des Anwendungsbereiches des Beihilfenrechtes

Solange keine besonderen Vorschriften gelten, sind die Normen des Beihilfenrechtes für alle Bereiche und Wirtschaftssektoren anwendbar.⁴¹

Beachtet werden sollten jedoch Art 42 AEUV zur Landwirtschaft, Art 106 Abs 2 AEUV zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Art 93 AEUV zum Verkehrssektor.⁴²

31 Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (2021/C 305/01).

32 Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen ABL C-247 vom 23.7.2019.

33 Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Text von Bedeutung für den EWR, ABL C 8/4.

34 Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABL L 2012/7, 3.

35 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), ABL C 2012/8, 15.

36 Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren (2009/C 136/04).

37 Transparenzmitteilung (2014/C 3349/02).

38 Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01).

39 Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (2014/C 200/01).

40 Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt.

41 *Bieber/Epiney/Haag*, Die Europäische Union¹¹ (2015), 416 f.

42 *Birnstiel*, Einleitung, in *Bungenberg/Birnstiel/Heinrich* (Hrsg), Europäisches Beihilfenrecht (2013), Rz 11–12.